

Hinweise für die Verbandsaufsicht

(Stand: Mai 2009)

1. Grundlage

Internationale und Nationale Veranstaltungen mit Genehmigung einer DLV-Verbandsorganisation (§ 6 Nr. 2.1- 2.4, 3 und 4 LAO). Für diese Veranstaltungen benennt die jeweils genehmigende Organisation (DLV, LV, Bezirk/Kreis) den Repräsentanten, der die Verbandsaufsicht übernimmt.

2. Aufgaben

Für internationale Veranstaltungen, die die IAAF/EAA genehmigt, sind in Regel 3 Nr. 2 IWR die Aufgaben des Repräsentanten nur sehr pauschal umschrieben, in dem dort lediglich ausgeführt ist: *"die IAAF und die Gebietsverbände können einen oder mehrere Repräsentanten benennen, die jede internationale Veranstaltung besuchen, die eine Genehmigung der IAAF oder des Gebietsverbandes erfordert, um sicherzustellen, dass die anzuwendenden Regeln und Bestimmungen vollständig eingehalten werden. Diese Repräsentanten erstatten auf Bitten der IAAF oder des jeweiligen Gebietsverbandes innerhalb von 30 Tagen nach dem Ende der in Frage kommenden Veranstaltung einen Veranstaltungsbericht."*

Für diesen Zweck leiten die IAAF/EAA dem Repräsentanten einen Vordruck zu, in dem alle Punkte aufgeführt sind, zu denen entsprechende Angaben zu machen sind.

Für Veranstaltungen, die der DLV genehmigt, hat der BA WO ebenfalls einen Vordruck erstellt, der an dem der IAAF/EAA angelehnt ist, und den der Aufsichtführende entsprechend ausfüllen muss. Ergänzend dazu ist in § 10 Nr. 2 + 3 VAO noch folgende ausgeführt: *"der Aufsichtführende ist Mitglied in der Jury und hat die Einhaltung der Wettkampf- bzw. DMM-Bestimmungen zu überwachen sowie den Veranstaltungsbericht und ggf. den Auswertungsbogen (DMM) verantwortlich zu unterzeichnen. Bestreitet ein Verein/LG einen DMM-, DAMM-, DJMM-, DSMM-Wettbewerb außerhalb seines Landesverbandes (LV), so hat die Verbandsaufsicht oder der Wettkampfleiter den Auswertungsbogen und die Mannschaftsaufstellungen dem für diesen Verein zuständigen LV zu übersenden."*

Nachstehend wird auf die wichtigsten Aufgaben hingewiesen, die sich im Wesentlichen auf zwei Bereiche **"Wettkampforganisation"** und **"Durchführung und Ergebnis der Wettkämpfe"** beschränken.

2.1 Hinsichtlich der **Wettkampforganisation** ist darauf zu achten, dass

2.1.1 nur genehmigte Wettbewerbe durchgeführt werden,

2.1.2 die Wettkämpfer ein Teilnahmerecht besitzen,

2.1.3 Athleten nur an solchen Wettbewerben teilnehmen, zu denen sie aufgrund ihres Geburtsjahrganges berechtigt sind, ggf. unter Beachtung der Übergangsbestimmungen (§ 3 VAO),

2.1.4 die festgelegten Dopingkontrollen ordnungsgemäß durchgeführt werden,

2.1.5 bei Erzielung einer Leistung, die als Rekord anerkannt werden soll, mindestens **drei** Athleten/-innen bzw. **zwei** Staffeln an dem Wettbewerb teilgenommen haben (*Regel 260 Nr.9 IWR*), die dafür vorgesehenen Vordrucke (*international/national*) ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben werden sowie die erforderliche Dopingkontrolle durchgeführt wird. Diese ist unverzüglich nach dem Wettbewerb/Veranstaltung vorzunehmen. Ist ein dazu ermächtigter Kontrolleur nicht anwesend, muss die Probe unter allen Umständen noch am selben Tag genommen werden (*die fälschliche Meinung der möglichen "24-Stundenfrist" wird von der IAAF/EAA nicht akzeptiert!*).

2.1.6 bei Straßenwettbewerben die Wettkampfstrecke mit dem Vermessungsprotokoll übereinstimmt,

2.1.7 Organisationsgebühren nur im Rahmen der Gebührenordnung (*GBO*) erhoben werden.

Anmerkung: *Die frühere Regelung, dass keine gemischten Wettbewerbe zwischen männlichen und weiblichen Athleten durchgeführt werden dürfen, ist durch die Neureglung in Regel 147 Abs. 2 IWR aufgehoben, mit der Maßgabe, dass Deutsche Rekorde, die bei solchen Wettbewerben erzielt werden, im Gegensatz zu Weltrekorden, anerkannt werden (Regel 260.18d NB).*

2.2 Hinsichtlich der **Durchführung und den Ergebnissen der Wettkämpfe** ist darauf zu achten, dass:

2.2.1 die Wettkampfanlagen und -geräte, die Zeitmessung und andere Messvorrichtungen, soweit solche benutzt werden, den Regeln entsprechen,

2.2.2 die Anfangs- und Steigerungshöhen im Hoch-/Stabhochsprung (*insbesondere bei Mehrkämpfen*) eingehalten werden,

2.2.3 die korrekten Ergebnisse nebst der Windgeschwindigkeit soweit diese anzugeben ist, in die Wettkampfprotokolle eingetragen, diese übersichtlich geführt und ausgewertet werden,

2.2.4 bei Beteiligung von ausländischen Athleten (*internationale VA*) die Bestimmungen über die Werbung gemäß Regel 8 IWR nebst den Ausführungsbestimmungen eingehalten werden.

3. Wahrnehmung der Aufgaben

- 3.1 Der Aufsichtführende (*Verbandsaufsicht*) soll mit den "Offiziellen" der Veranstaltung vertrauensvoll zusammenarbeiten (*Regel 120 IWR*). Beanstandungen oder Beobachtungen, die zu einem Einspruch/Berufung (*Regel 146 IWR*) führen können, sollen möglichst im Vorfeld mit den Offiziellen oder den Schiedsrichtern besprochen werden, mit dem Ziel, sie auszuräumen.
- 3.2 Der Aufsichtführende soll nicht in den laufenden Wettbewerb eingreifen, jedoch seinen sachkundigen Rat anbieten.
- 3.3 Bei Meinungsverschiedenheiten über vermeintliche Mängel, die nicht einvernehmlich gelöst werden können, hat er seine Wahrnehmungen und die Gegenmeinung in dem Veranstaltungsbericht zu vermerken.
- 3.4 Alle Beobachtungen bzw. Feststellungen, die Einfluss auf die Bewertung und Anerkennung einer Leistung haben, sind in den Veranstaltungsbericht aufzunehmen. Er ist von dem Aufsichtführenden mit zu unterschreiben, danach hat er darauf hinzuwirken, dass Abdrucke des Veranstaltungsberichts den Ergebnislisten beigefügt werden.
- 3.5 Sind Dopingkontrollen vorgesehen, ist die Verbandsaufsicht zusammen mit dem Doping-Kontrollleur für die Auslosung der zu kontrollierenden Wettkämpfer verantwortlich. Dazu dient der von der Antidoping-Koordinierungsstelle des DLV herausgegebene Vordruck. Haben die IAAF oder die EAA die Veranstaltung genehmigt und den Repräsentanten (*Verbandsaufsicht*) benannt, kann es sein, dass dieser alleine die Auslosung vornimmt oder er die Auslosung bereits vorgenommen hat. Auch in diesen Fällen soll der Aufsichtführende des DLV vertrauensvoll mit dem Repräsentanten zusammenarbeiten.

4. Dokumentation

Von jeder Veranstaltung ist unmittelbar nach Abschluss der Wettkämpfe ein Veranstaltungsbericht (DLV-Vordruck 2.16) zu fertigen, in dem alle geforderten Angaben einzutragen sind und der vom Wettkampfleiter und/oder der Verbandsaufsicht zu unterzeichnen ist. Dabei sind Besonderheiten, die Einfluss auf die Gültigkeit der erzielten Leistungen haben (können), zu vermerken. Der Bericht ist der genehmigenden Verbandsorganisation zusammen mit dem Ergebnisprotokoll sowie gegebenenfalls einem Programmheft zu übersenden.

Bei einer Verbandsveranstaltung werden die Aufgaben der Verbandsaufsicht vom **Wettkampfleiter** wahrgenommen. Dies ist zwar nicht so klar geregelt, ist aber aus den Regeln 120, 121 IWR zu folgern und entspricht der Praxis. Die EDV-Wettkampfprogramme drucken sowohl für die Verbandsveranstaltungen als auch für die offenen Veranstaltungen den Veranstaltungsbericht aus. Dieser ist vom Wettkampfleiter bzw. dem Aufsichtführenden zu unterschreiben.

5. Kostentragung

Die Kostentragungspflicht bzgl. den Reisekosten des Aufsichtführenden ist in § 110 letzter Abs. IWR und in § 6 Nr. 7.4.2 LAO i. V. mit § 10 Nr. 4 VAO geregelt. Dort ist jeweils bestimmt, dass der Veranstalter/Ausrichter dem Aufsichtführenden die angefallenen Reisekosten zu erstatten hat.

6. Anmerkung

Damit die Vorgaben eingehalten werden, muss die Verbandsaufsicht die Vorgaben streng überwachen und bei nicht Einhaltung dies über den Veranstaltungsbericht vermerken. Bei Verstößen gegen die Vorgaben kann eine Nichtaufnahme in die HLV- Bestenliste erfolgen. Bei der Auswahl der Verbandsaufsicht sollte darauf geachtet werden, dass die Person, die die Verbandsaufsicht übernimmt, eine Kampfrichterausbildung hat.